

SCHÜSSLER-CONSULTING · FASSUNG SEPTEMBER 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Strategie. Transaktionen. Umsetzung.**GELTUNGSBEREICH**

Diese AGB gelten für Beratungs-, Corporate-Finance-, Transaktions-, Strukturierungs-, Interim-Management- und sonstige unternehmerische Mandate der Schüßler-Consulting gegenüber Unternehmen und professionellen Auftraggebern.



Schüßler-Consulting
Im Bühl 48 · 9498 Planken · Fürstentum Liechtenstein
info@schuessler-consulting.com · +423 794 000 1
UID CHE-400.727.529 · MWST-Nr. 60387

VERTRAGLICHE GRUNDLAGE

Unternehmerische Beratung mit klaren Verantwortlichkeiten.

Schüßler-Consulting begleitet Eigentümer, Unternehmen und Managementteams bei strategischen Weichenstellungen, Wachstum, Finanzierung, Transaktionen, Transformation sowie in der operativen Umsetzung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen schaffen den einheitlichen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit. Art, Umfang, Ziele, Vergütung und besondere Bedingungen eines Mandats werden vorrangig in der jeweiligen Einzelvereinbarung festgelegt.

01 / Geltungsbereich und Auftraggeber

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Schüßler-Consulting, Im Bühl 48, 9498 Planken, Fürstentum Liechtenstein („Schüßler-Consulting“), und dem jeweiligen Auftraggeber.

1.2 Die AGB gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, soweit diese im Rahmen ihrer beruflichen, gewerblichen oder unternehmerischen Tätigkeit handeln. Diese AGB finden keine Anwendung auf Vertragsverhältnisse mit Konsumenten im Sinne des liechtensteinischen Konsumentenschutzrechts.

1.3 Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn Schüßler-Consulting ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.4 Massgeblich ist die bei Abschluss des jeweiligen Mandats einbezogene Fassung dieser AGB. Änderungen dieser AGB für bestehende Mandate bedürfen einer Vereinbarung der Parteien, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.

02 / Vertragsabschluss und Rangfolge

2.1 Ein Mandat kommt durch Unterzeichnung eines Mandatsvertrags, Annahme eines Angebots, Auftragsbestätigung, elektronisch dokumentierte Einigung oder durch einvernehmliche Aufnahme der Leistungserbringung zustande.

2.2 Bei Widersprüchen zwischen Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge: (1) individuelle Mandats- oder Projektvereinbarung einschliesslich Nachträgen, (2) Angebot bzw. Leistungsbeschreibung, (3) diese AGB, (4) ausdrücklich einbezogene Bedingungen Dritter.

2.3 Mündliche Absprachen und operative Weisungen können wirksam sein, soweit sie nicht wesentliche Vertragsbestandteile ändern. Änderungen von Leistungsumfang, Vergütung, Haftung, Laufzeit, Exklusivität oder erfolgsabhängigen Vergütungen bedürfen mindestens der Textform.

03 / Leistungsumfang und Leistungsstandard

3.1 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Einzelvereinbarung. Schüßler-Consulting erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen Strategie und Unternehmensentwicklung, Transaktionen und Finanzierung, operative Umsetzung und Interim Management sowie Vermögens- und Unternehmensstrukturen.

3.2 Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg als geschuldete Leistung vereinbart wurde, schuldet Schüßler-Consulting eine fachgerechte, sorgfältige Tätigkeit, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen, rechtlichen oder transaktionsbezogenen Erfolg.

3.3 Schüßler-Consulting ist in der Wahl von Arbeitsort, Arbeitszeit, Vorgehensweise und eingesetzten Methoden grundsätzlich frei, soweit die vereinbarten Ziele, Termine, Governance-Regeln oder zwingende Weisungen des Auftraggebers dem nicht entgegenstehen.

3.4 Zeitpläne, Prognosen, Bewertungen, Business Cases und sonstige zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf den zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen und Annahmen. Sie stellen keine Garantie für zukünftige Entwicklungen dar.

04 / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1** Der Auftraggeber stellt Schüssler-Consulting rechtzeitig sämtliche Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge, Ansprechpartner und Entscheidungen zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich oder zweckmässig sind.
- 4.2** Der Auftraggeber ist für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen verantwortlich. Schüssler-Consulting darf auf diese Informationen vertrauen und ist ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet, sie durch eigene Prüfung oder Due Diligence zu verifizieren.
- 4.3** Erkennt der Auftraggeber Fehler, Änderungen oder Umstände, die für das Mandat wesentlich sein können, informiert er Schüssler-Consulting unverzüglich.
- 4.4** Verzögerungen oder Mehraufwand, die aus verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung entstehen, können zu einer Anpassung von Zeitplan und Vergütung führen.

05 / Mitarbeiter, Partner und Dritte

- 5.1** Schüssler-Consulting ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeiter, Partner, Subunternehmer, Spezialisten und Netzwerkpartner einzusetzen, sofern die persönliche Mandatsführung oder ausdrücklich vereinbarte Schlüsselpersonen dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- 5.2** Soweit Dritte im Namen und auf Rechnung von Schüssler-Consulting eingesetzt werden, bleibt Schüssler-Consulting Vertragspartner des Auftraggebers. Werden externe Berater, Finanzierer, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstige Dritte unmittelbar durch den Auftraggeber beauftragt, entsteht das entsprechende Vertragsverhältnis ausschliesslich zwischen Auftraggeber und Drittem.
- 5.3** Schüssler-Consulting haftet nicht für Leistungen unmittelbar vom Auftraggeber beauftragter Dritter.

06 / Corporate Finance, M&A und Transaktionsmandate

- 6.1** Bei Finanzierungs-, M&A-, Beteiligungs-, Nachfolge- und sonstigen Transaktionsmandaten unterstützt Schüssler-Consulting insbesondere bei Strategie, Strukturierung, Business Case, Kapitalstruktur, Unternehmens- und Transaktionsanalyse, Ansprache geeigneter Parteien, Prozesssteuerung und Verhandlungen, soweit dies im Mandat vereinbart ist.
- 6.2** Schüssler-Consulting übernimmt keine Garantie dafür, dass eine Finanzierung bereitgestellt, eine Transaktion abgeschlossen, ein bestimmter Kaufpreis oder Unternehmenswert erzielt, eine Genehmigung erteilt oder eine bestimmte wirtschaftliche Wirkung erreicht wird.
- 6.3** Die Entscheidung über Abschluss, Struktur und Konditionen einer Transaktion liegt ausschliesslich beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist für die rechtliche, steuerliche, regulatorische und wirtschaftliche Prüfung der finalen Transaktionsdokumentation verantwortlich.
- 6.4** Schüssler-Consulting erbringt keine Tätigkeit, die einer aufsichtsrechtlichen Bewilligung, Zulassung oder Registrierung bedarf, sofern eine solche nicht vorliegt. Insbesondere werden keine erlaubnispflichtige Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Platzierung oder Vermittlung von Finanzinstrumenten oder sonstige regulierte Wertpapier- oder Finanzdienstleistungen erbracht. Soweit ein Mandat Berührungspunkte mit regulierten Tätigkeiten aufweist, beschränkt sich die Tätigkeit von Schüssler-Consulting auf die gesetzlich zulässige strategische, betriebswirtschaftliche, transaktionsbezogene und koordinierende Beratung oder erfolgt unter Einbindung entsprechend zugelassener Dritter.

07 / Vergütung und erfolgsabhängige Honorare

- 7.1** Die Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Einzelvereinbarung. Sie kann insbesondere als Stunden- oder Tagessatz, Pauschalhonorar, Retainer, Upfront Fee, Milestone Fee, Transaktionsvergütung, sonstige erfolgsabhängige Vergütung (Success Fee) oder als Kombination dieser Vergütungsformen vereinbart werden.
- 7.2** Soweit eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart ist, bestimmen die Einzelvereinbarung und der dort definierte Erfolgsfall („Trigger Event“) Entstehung, Berechnungsbasis und Fälligkeit des Anspruchs.
- 7.3** Sofern die Einzelvereinbarung nichts Abweichendes bestimmt, gilt ein wirtschaftlich gleichwertiger Abschluss durch den Auftraggeber, ein verbundenes Unternehmen, einen Gesellschafter, ein von ihm kontrolliertes Vehikel oder eine

sonstige ihm zurechenbare Partei als Abschluss durch den Auftraggeber, wenn dadurch der wirtschaftliche Zweck des Mandats erreicht wird.

7.4 Soweit im Einzelmandat eine Nachlauf- oder Tail-Periode vereinbart ist, bleiben erfolgsabhängige Vergütungsansprüche für während des Mandats identifizierte, angesprochene oder eingeführte Parteien innerhalb dieser Periode bestehen. Umfang und Dauer ergeben sich aus der Einzelvereinbarung.

7.5 Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer oder vergleichbarer Abgaben.

08 / Auslagen, Reisen und Nebenkosten

8.1 Notwendige und angemessene Auslagen, Reise-, Übernachtungs-, Transport-, Datenbank-, Übersetzungs-, Druck-, Kurier- und vergleichbare Drittkosten werden zusätzlich zur Vergütung berechnet, soweit die Einzelvereinbarung nichts anderes bestimmt.

8.2 Reisezeit kann nach dem vereinbarten Zeit- oder Tagessatz berechnet werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Wesentliche externe Kosten werden nach Möglichkeit vorab abgestimmt.

8.3 Bei Nutzung eines eigenen Fahrzeugs kann eine Kilometerpauschale gemäss Einzelvereinbarung oder, sofern keine solche besteht, nach angemessenem marktüblichem Satz berechnet werden.

09 / Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

9.1 Schüssler-Consulting ist zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9.2 Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab Verzugseintritt schuldet der Auftraggeber die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte nach liechtensteinischem Recht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz angemessener Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten, bleiben unberührt.

9.3 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit darf Schüssler-Consulting weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung oder Stellung angemessener Sicherheit aussetzen. Vereinbarte Termine verlängern sich entsprechend.

9.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

10 / Laufzeit und Beendigung

10.1 Projektmandate enden mit Erbringung der vereinbarten Leistungen oder zu dem in der Einzelvereinbarung bestimmten Zeitpunkt. Dauermandate, Retainer und Interim-Management-Mandate richten sich hinsichtlich Laufzeit und ordentlicher Kündigung nach der Einzelvereinbarung.

10.2 Fehlt bei einem Dauermandat eine Kündigungsregelung, kann es von jeder Partei mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

10.3 Das Recht zur fristlosen Beendigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei wesentlicher Vertragsverletzung, erheblichem Zahlungsverzug, nachhaltiger Verletzung von Mitwirkungspflichten, rechtswidrigen Weisungen, schwerwiegendem Vertrauensverlust oder Insolvenz bzw. vergleichbarer Zahlungsunfähigkeit vor.

10.4 Bei Beendigung sind bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachte Leistungen und entstandene Kosten zu vergüten. Bereits entstandene oder nach der Einzelvereinbarung fortwirkende Ansprüche, insbesondere Success Fees, Tail-Ansprüche, Vertraulichkeits-, IP- und Non-Circumvention-Regelungen, bleiben unberührt.

11 / Non-Circumvention und Schutz eingeführter Beziehungen

11.1 Soweit Schüssler-Consulting dem Auftraggeber im Rahmen eines Mandats Mitarbeiter, Spezialisten, Finanzierer, Investoren, Käufer, Verkäufer, Kooperationspartner oder sonstige geschäftliche Kontakte nachweislich erstmals vorstellt

oder einen wesentlichen Zugang zu diesen schafft, darf der Auftraggeber die vereinbarte Vergütungsstruktur nicht durch direkte oder indirekte Umgehung vereiteln.

11.2 Ein weitergehendes Abwerbe-, Exklusivitäts- oder Umgehungsverbot gilt nur, wenn es in der Einzelvereinbarung nach Gegenstand, Dauer und betroffenen Parteien konkretisiert wurde.

11.3 Zwingende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

12 / Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien behandeln alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen, technischen, finanziellen, strategischen und persönlichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Mandat bekannt werden, vertraulich.

12.2 Vertrauliche Informationen dürfen an Mitarbeiter, Berater, Finanzierungspartner oder sonstige eingebundene Dritte weitergegeben werden, soweit dies für das Mandat erforderlich ist und diese Personen angemessenen Vertraulichkeitspflichten unterliegen.

12.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bereits rechtmässig bekannt waren, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund Gesetzes, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offengelegt werden müssen.

12.4 Die Vertraulichkeitspflichten gelten über das Ende des Mandats hinaus; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse werden zeitlich unbeschränkt geschützt, soweit gesetzlich zulässig.

13 / Datenschutz, digitale Systeme und KI

13.1 Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem liechtensteinischen Datenschutzrecht, verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von Schüssler-Consulting.

13.2 Schüssler-Consulting darf für Kommunikation und Leistungserbringung marktübliche Cloud-, Kollaborations-, Analyse-, Datenbank- und KI-gestützte Systeme einsetzen, soweit dies mit den vertraglichen Vertraulichkeits- und datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

13.3 Vertrauliche oder personenbezogene Informationen werden nur in Systeme eingebracht, für deren Einsatz nach Art der Daten angemessene technische, organisatorische und vertragliche Schutzmassnahmen bestehen.

13.4 KI-gestützte Arbeitsergebnisse können als Hilfsmittel eingesetzt werden; die fachliche Verantwortung für die von Schüssler-Consulting als eigene Arbeitsergebnisse herausgegebenen Inhalte verbleibt bei Schüssler-Consulting im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs.

13.5 Soweit Schüssler-Consulting personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von Art. 28 DSGVO verarbeitet, werden die Parteien erforderlichenfalls eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abschliessen.

14 / Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

14.1 Vorbestehende Methoden, Modelle, Frameworks, Templates, Datenbanken, Berechnungslogiken, Know-how, Softwarebestandteile und sonstiges geistiges Eigentum von Schüssler-Consulting („Background IP“) verbleiben bei Schüssler-Consulting.

14.2 Nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Auftraggeber an den speziell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die vertraglich vorausgesetzten eigenen Unternehmenszwecke, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht.

14.3 Die Weitergabe an verbundene Unternehmen, Organe, Mitarbeiter, Finanzierer, Investoren und professionelle Berater ist zulässig, soweit sie für den vorgesehenen Zweck erforderlich ist und die Empfänger die Arbeitsergebnisse vertraulich behandeln. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung, kommerzielle Weiterverwertung, Bearbeitung zu fremden Beratungsprodukten oder Weiterlizenzierung bedarf der vorherigen Zustimmung von Schüssler-Consulting.

14.4 Rechte Dritter, insbesondere an Datenbanken, Software, Studien, Bildern oder lizenzierten Inhalten, richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen.

15 / Keine Rechts-, Steuer-, Prüfungs- oder Anlageberatung

15.1 Soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart und berufs- bzw. aufsichtsrechtlich zulässig, erbringt Schüßler-Consulting keine Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Anlageberatung oder sonstige regulierte professionelle Dienstleistung.

15.2 Betriebswirtschaftliche, strategische oder strukturbezogene Einschätzungen ersetzen keine Prüfung durch hierzu zugelassene Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensverwalter oder andere regulierte Fachpersonen.

15.3 Der Auftraggeber entscheidet eigenverantwortlich, welche spezialisierten Berater er hinzuzieht. Schüßler-Consulting kann deren Einbindung koordinieren.

16 / Gewährleistung und Korrektur von Arbeitsergebnissen

16.1 Schüßler-Consulting wird nach Mitteilung eines nachvollziehbar dargelegten Mangels innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Prüfung und, soweit geschuldet, zur Korrektur erhalten.

16.2 Arbeitsergebnisse beziehen sich auf den bei ihrer Erstellung bekannten Sachverhalt. Eine Pflicht zur späteren Aktualisierung besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

16.3 Ansprüche wegen Mängeln oder Unrichtigkeiten richten sich im Übrigen nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften und den Haftungsregelungen dieser AGB.

17 / Haftung

17.1 Schüßler-Consulting haftet nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

17.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Produktions- oder Nutzungsausfälle sowie Schäden aus Entscheidungen Dritter ausgeschlossen.

17.3 Soweit gesetzlich zulässig und keine zwingende unbeschränkte Haftung besteht, ist die Gesamthaftung von Schüßler-Consulting aus und im Zusammenhang mit einem Mandat auf die Nettovergütung begrenzt, die der Auftraggeber für das konkrete schadensbegründende Mandat in den zwölf Monaten vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses tatsächlich an Schüßler-Consulting bezahlt hat.

17.4 Schüßler-Consulting haftet nicht für Nachteile, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Informationen des Auftraggebers oder Dritter beruhen, soweit Schüßler-Consulting deren Unrichtigkeit nicht kannte und bei Anwendung der geschuldeten Sorgfalt nicht erkennen musste.

17.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe, Partner und Erfüllungsgehilfen von Schüßler-Consulting, soweit gesetzlich zulässig.

18 / Höhere Gewalt

18.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung, soweit diese durch Ereignisse ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs verursacht werden, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Unruhen, behördliche Massnahmen, erhebliche Ausfälle von Kommunikations- oder Energieinfrastruktur, Cybervorfälle bei Dritten, Pandemien oder vergleichbare Ereignisse.

18.2 Die betroffene Partei informiert die andere Partei innerhalb angemessener Frist und bemüht sich um Schadensminderung und Wiederaufnahme der Leistung. Dauert die Behinderung länger als 60 Tage und ist eine Fortsetzung unzumutbar, kann jede Partei den betroffenen Leistungsteil in Textform beenden.

19 / Kommunikation und elektronische Signaturen

19.1 Vertragsrelevante Mitteilungen können an die zuletzt mitgeteilten geschäftlichen E-Mail-Adressen der Parteien übermittelt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass diese erreichbar und regelmässig überwacht werden.

19.2 Soweit Gesetz oder Einzelvereinbarung keine strengere Form verlangen, genügt Textform. Elektronische Signaturen und Signaturplattformen können verwendet werden.

19.3 Operative Kommunikation über Telefon, Videokonferenz oder Messaging-Dienste ist zulässig. Wesentliche Änderungen des Mandats sollen zur Nachweisbarkeit in Textform bestätigt werden.

20 / Referenzen und öffentliche Kommunikation

20.1 Die Nutzung von Firma, Marke oder Logo des Auftraggebers als Referenz sowie die Veröffentlichung nicht bereits öffentlicher Mandatsinformationen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

20.2 Ist die Geschäftsbeziehung oder Transaktion bereits rechtmässig öffentlich bekannt, darf Schüßler-Consulting in sachlicher Form auf die öffentlich bekannten Tatsachen Bezug nehmen, sofern keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen oder abweichenden Vereinbarungen entgegenstehen.

20.3 Vertrauliche Kennzahlen, Transaktionsbedingungen und nicht öffentliche Projekthinhalte werden ohne Zustimmung nicht veröffentlicht.

21 / Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

21.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Schüßler-Consulting und dem Auftraggeber gilt ausschliesslich das materielle Recht des Fürstentums Liechtenstein unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und - soweit anwendbar - des UN-Kaufrechts.

21.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

21.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder einer Einzelvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der betroffenen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung; soweit zulässig, werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

21.4 Rechte und Pflichten aus dem Mandat dürfen vom Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung von Schüßler-Consulting übertragen werden, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt. Schüßler-Consulting darf Forderungen zu Finanzierungs- oder Inkassozwecken abtreten.

21.5 Erfüllungsort ist, soweit nicht aufgrund der Art der Leistung oder einer Einzelvereinbarung etwas anderes gilt, der Geschäftssitz von Schüßler-Consulting in Planken, Fürstentum Liechtenstein.

STRATEGIE. TRANSAKTIONEN. UMSETZUNG.

Schüßler-Consulting

Im Bühl 48 · 9498 Planken · Fürstentum Liechtenstein
info@schuessler-consulting.com · +423 794 000 1